

Gesetzliche Verordnung, enthaltend das Verbot für die hiesigen Angehörigen, als Soldaten in solche auswärtige Kriegsdienste, oder unter solche Regimenter, und Compagnien zu treten, die nicht vom hiesigen Stand förmlich avouirt sind.

Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Eydgenössischen Standes Zürich entbieten unseren sämtlichen G. L. Cantonsmitbürgern Unseren wohlgeneigten Willen und geben Ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Da wir uns, nach dem Beispiel unserer Standes-Vorfahren, zu Aufnung und Unterhaltung ersprieflicher Verbindungen mit besfreundeten, auswärtigen Staaten, und um denjenigen unserer Cantonsbürger, welche Lust und Neigung haben, in fremde Kriegsdienste zu treten, eine ehrenvolle, und ihnen zugleich den Fortbestand aller ihrer Verhältnisse mit dem Vaterland, und den Schutz ihrer landesväterlichen Obrigkeit sicherende Laufbahn zu eröffnen, — im Falle gesehen haben, Militar-Capitulationen mit auswärtigen Staaten theils wirklich abzuschließen, theils anzubahnen, — so ist hierdurch allen dienstlustigen hiesigen Landes-

angehörigen hinreichende Gelegenheit verschafft worden, in solche Dienste zu treten, wo sie unter Officiers zu stehen kommen, die in allen Rücksichten treu und pflichtmäßig für sie sorgen werden.

Aus dieser Betrachtung, in Erneuerung ehemaliger hiesiger Standesverordnungen, und nach dem neuesten Beyspiel mehrerer anderer L. Stände der Endsgenossenschaft, haben wir uns bewogen gefunden, zu verordnen:

1.) Den hiesigen Cantons-Angehörigen ist verboten, als Soldaten in andere, als von hiesigem Stand bewilligte, auswärtige Kriegsdienste, und unter Regimenten oder Compagnien zu treten, die nicht von uns für hiesigen Stand capituliert worden sind.

2.) Diejenigen, so diesem Verbot zuwiderhandeln, sind ihres hiesigen Land- und Bürgerrechts, wie auch ihres bereits verfallenen oder zu erwartenden Vermögens verfürstigt erklärt.

3.) Damit hingegen die landesherrlichen Verhältnisse gegen hiesige Angehörige besser unterhalten, Unter-Officiers und Soldaten kräftiger gegen Gewalt oder Unrecht geschützt, und die Abscheide derselben zur gehörigen Zeit ohne Schwierigkeit ertheilt werden, — so sollen die Hauptleute, Verwaltungsräthe oder Obercommandanten der von uns avouirten Regimenten alljährlich der verordneten hiesigen Werbungscommission ein ge-

naues Verzeichniß der unter den hiesigen Compagnien stehenden Züricherischen Cantons-Angehörigen einsenden, und darin pünktlich bemerken, wann und für wie lang jedes betreffende Individuum angeworben worden, wie lange selbiges mithin noch zu dienen habe, und endlich, wie viel es bey dem Regiment zu gut habe oder schuldig sey.

4.) Diese gesetzliche Verordnung solle von dem Kleinen Rath genau gehandhabet, und Derselbe eingeladen werden, Seinerseits ein näheres Reglement über alle Theile des Werbungswesens auszuarbeiten und zu publicieren. Auch werden die Ober-Vollziehungsbeamten veranstanden, daß die gegenwärtige Verordnung in allen Gemeinden ihrer respective Amtsbezirke alljährlich in der ersten Gemeindsversammlung im Jenner zum wißentlichen Verhalt der Gemeindsbürger öffentlich verlesen werde.

Geben in Unserer Großen Rathversammlung,
Donnerstags den 22sten Decembris 1814.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:
Der Präsidirende Burgermeister,

W y ß.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.